



Förderverein Katharinenkloster der Benediktinerinnen Angermund e.V.

Satzung

Satzung

Version 2.0

Beschlussfassung vom 13. Oktober 2024

Dokumentenhistorie

Dokumentenname:	SatzungSatzung
Dokumentenbeschreibung:	Satzung des Fördervereins Katharinenkloster Benediktinerinnen Angermund
Dokumententyp:	Offizielles Dokument
Dateiname und Dokumentenablage:	satzung förderverein 2024 10 veröffentlicht.docx
Autor:	Andreas Reichel
Speicherversionen:	v 2
in Kraft gesetzt am:	9.5.2024
durch:	Gründungsversammlung des Fördervereins
außer Kraft gesetzt am:	
durch:	
Letzte Speicherung:	21.06.2026 18:43:00

Versionsmanagement

Version 0 – Vorversion	Bis 8. Mai 2024	Diverse
Version 1.0 Genehmigte Version der Satzung	9. Mai 2024	Gründungsversammlung
Version 2.0	13. Oktober 2024	Mitgliederversammlung Abs 7.9 ersetzt



Inhalt

Dokumentenhistorie 2

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Der Vorstand	6
§ 9	Finanzierung	7
§ 10	Ehrenamtspauschale und Aufwendungsersatz	7
§ 11	Kassenprüfung	7
§ 12	Vereinsordnungen	7
§ 13	Auflösung des Vereins	7
§ 14	Datenschutz	8
§ 15	Inkrafttreten	8



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Katharinenkloster Benediktinerinnen Angermund e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Katharinenkloster in Düsseldorf Angermund zwecks Förderung von Religion, Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung der Jugend- und Altenhilfe und Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Mitteln und deren Weitergabe an das Katharinenkloster.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- 3.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



- 4.2 Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten, die Vereinsinteressen zu fördern und ihre Ziele zu unterstützen.
- 4.3 Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand oder dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes und mit der Beschlussfassung der Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Fristsetzung von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- 5.2 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es mit seinem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung unter Fristsetzung von einem Monat zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Entscheidung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten: Wahl des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferin, Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer / Kassenprüferin, Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Satzungsänderung sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des Vereins.
- 7.2 Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 7.3 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.
- 7.4 Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt der § 33 BGB. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.



- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Beschlüsse werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit.
- 7.8 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der jeweiligen Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin der Sitzung zu unterzeichnen.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung kann auch auf digitalem Wege stattfinden, entweder (1) wenn aufgrund staatlicher Vorgaben eine Präsenzversammlung nicht möglich ist oder (2) wenn der Vorstand diese Form für die Entscheidungsfindung für ausreichend und angemessen hält. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend. Beantragt ein Mitglied im zweiten Fall, dass die Versammlung als nicht-digitale Veranstaltung abzuhalten ist, so hat der Vorstand zu einer ordentlichen Sitzung einzuladen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern:
- dem / der Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - bis zu weiteren zwei Mitgliedern.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- 8.3 Der / Die Vorsitzende, seine / ihre Stellvertreter und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei gemeinsam vertreten den Verein.
- 8.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.5 Beschlüsse des Vorstandes können eilbedürftig auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 8.6 Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der jeweiligen Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin der Sitzung zu unterzeichnen.



- 8.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Finanzierung

- 9.1 Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 9.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Ehrenamtspauschale und Aufwendungsersatz

- 10.1 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.2 Mitglieder und Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Er erfolgt in dem Umfang und in der Höhe wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen. Diese dürfen weder Mitglieder des Vorstands und der von ihm eingesetzten Gremien, noch Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Vereinsordnungen

- 12.1 Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane können Ordnungen erlassen werden.
- 12.2 Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Sie werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Konföderation der Benediktinerinnen vom Heiligsten Sakrament,



die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 14.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 15 - 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragung und das Widerspruchsrecht (Artikel 20 - 21 DSGVO).
- 14.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 13.10.2024

Der Vorstand des Fördervereins